

## **Satzung des Billard-Carambolclub München e. V.**

(Stand: 01.03.2019)

### **§ 1**

#### **Vereinsname - Vereinssitz - Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Billard-Carambolclub München e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und strebt an, ins Vereinsregister eingetragen zu werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein strebt an, Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) zu werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Der Verein strebt ebenso an, Mitglied im Bayerischen Billardverband zu werden und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Billardsports.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3**

#### **Vereinstätigkeit**

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - (a) die Bereitstellung von Spiel- und Trainingsmöglichkeiten für die Mitglieder des Vereins,
  - (b) Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs,
  - (c) die Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Einzel- und Mannschaftsturnieren sowie
  - (d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

### **§ 4**

#### **Mitglieder / Mitgliederversammlung**

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Betroffene Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Neuaufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung festlegt.

Mitglieder, die in einem anderen BBV-Verein bereits Mitglied sind, spielen in unserem Verein aufgrund der Mitgliedschaft im BBV zu Mitgliedskonditionen. Diese können auch Vollmitglieder werden oder eine Doppelmitgliedschaft eingehen, um die elektronische Nutzung des Sportbetriebs zu erlangen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt dann 30 % der Vollmitgliedschaft oder 50 % der Vollmitgliedschaft, wenn sie außerdem an Turnieren des Vereins oder für den Verein spielen wollen.

Doppelmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Die Nutzung der Sportgeräte kann von den Mitgliedern gegen ein vom Vorstand zu bestimmendes Entgelt erfolgen.

- (2) Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung der Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende zulässig.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, vereinschädigendes Verhalten, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (3) Organe des Vereins: Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (4) Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.
- (4.1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
  - (4.2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
  - (4.3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen. Bei elektronischer Einladung ist diese zusätzlich im Vereinsheim auszuhängen und auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik »Verein« zu veröffentlichen. In beiden Fällen kann auch die Abstimmung für jeden Stimmberechtigten schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg erfolgen.
  - (4.4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf einzuberufen.
  - (4.5) Anträge für in der Mitgliederversammlung zu behandelnde Punkte sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
  - (4.6) Anträge die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen nur nach Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit, behandelt werden.
  - (4.7) Anträge zur Satzungsänderung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass die Mitglieder noch darüber schriftlich, vor der Versammlung, unterrichtet werden können.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (5.1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (5.2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
  - (5.3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
  - (5.4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
  - (5.5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 4 Jahre.
- (6) Ablauf der Mitgliederversammlung, Beschlussfähigkeit und Wahlmodus:
- (6.1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (6.2) Mitglieder, welche nicht zur Versammlung erschienen sind, unterwerfen sich den in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüssen.
  - (6.3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.
  - (6.4) Die Wahl des Vorstands beginnt mit der Wahl zum 1. Vorsitzenden. Dazu ist ein Wahlleiter zu wählen. Unter seiner Leitung erfolgt die Entlastung der Vorstandschaft und die Wahl des 1. Vorsitzenden.
  - (6.5) Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen werden.
  - (6.6) Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine geheime Wahl durchgeführt werden.
  - (6.7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - besonderer Vertreter (Seniorenbeauftragter)
  - max. drei Beisitzer
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen werden schriftliche Protokolle angefertigt. Es gelten die Vorschriften der aktuellen Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (6) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (7) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (9) Eine Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Vorstandschaft.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird bei deren Wahl durch die Anzahl der Stimmen festgelegt. Der nachrückende Beisitzer ist für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen.
- (11) Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb eines Monats nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
- (12) Der Vorstand kann im Geschäftsjahr die gesetzliche Ehrenamtspauschale nutzen.

## **§ 6**

### **Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Bayerischen Billardverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Änd. 15.06.04 u. 20.06.04).
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem Bayerischen Billardverband und dem Bayerischen Landes-Sportverband unmittelbar anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Ehrenrat**

- (1) Erreicht der Verein die Größe von mehr als 30 Mitgliedern ist von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat zu wählen, welcher aus drei Mitgliedern des Vereins besteht. Die Satzung ist entsprechend mit den Aufgaben und Bestimmungen des Ehrenrats dann zu ergänzen.
- (2) Bis dahin übernimmt die etwaigen Aufgaben die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

- Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern im Juni 2004 beschlossen und unterzeichnet.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 1 Titel und Nr. 4, § 3 Nr. 1 und § 6 Nr. 1) wurden am 15.06.04 in einer Vorstandssitzung gemäß § 5 Nr. 8 beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 1, Abs. 1 und § 6 Nr. 1) wurden am 20.06.04 in einer Vorstandssitzung gemäß § 5 Nr. 8 beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 1 Nr. 1, Abs. 1) wurde am 13.07.04 in einer Wiederaufnahme der Gründungsversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 3.1 und § 5 Nr. 1, 2, 9 und 10) wurde am 01.06.11 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 1 und § 5 Nr. 12) wurde am 05.07.13 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Die in diese Satzung eingearbeiteten Änderungen (§ 4 Nr. 4 .3) wurde am 20.12.13 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Dazu liegt ein vom Schriftführer Bernhard Haage unterschriebenes Protokoll vor.
- Am 01.03.2019 wurde von der Mitgliederversammlung die Änderung des § 8 beschlossen.